

GEMEINDE MOLBERGEN

DER BÜRGERMEISTER



Amtsblatt für die Gemeinde Molbergen

Jahrgang 2023

Nr.: 04/2023

Online gestellt und somit verkündet am 29.06.2023

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dwergter Sand III“



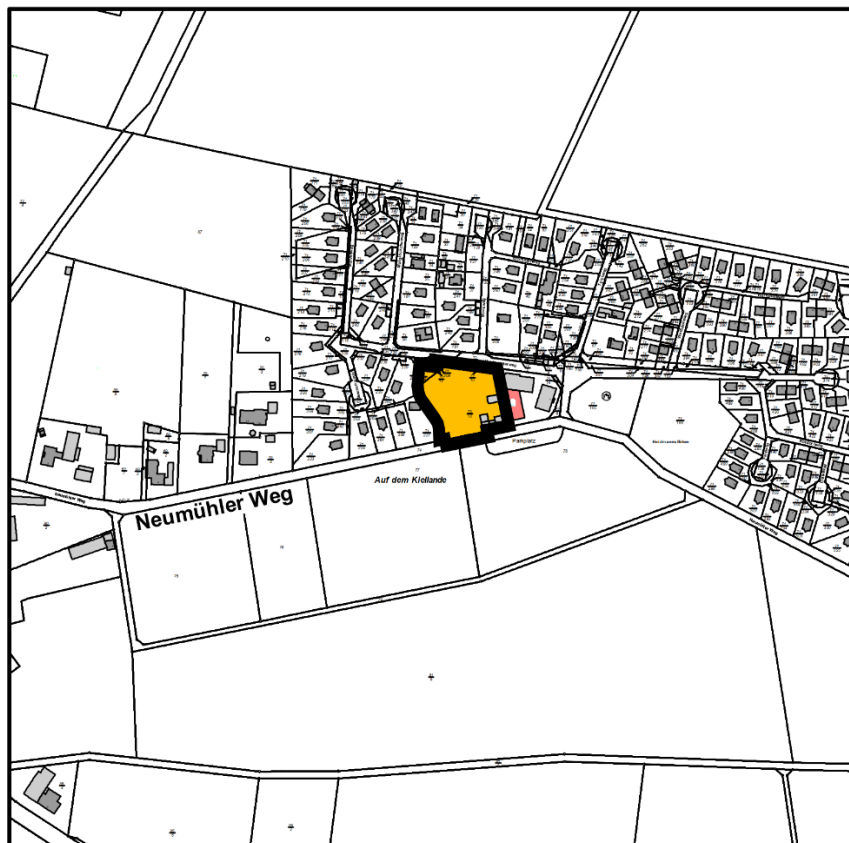
BEKANNTMACHUNG

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dwergter Sand III“

Der Rat der Gemeinde Molbergen hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellte 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dwergter Sand III“ sowie die dazugehörige Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des bestehenden Ferienhausgebietes im Ortsteil Dwergte der Gemeinde Molbergen und befindet sich vollständig innerhalb des rechtswirksamen bestehenden Bebauungsplanes Nr. 10 „Dwergter Sand III“, hier im Stande seiner 2. Änderung (rechtsverbindlich seit dem 08.01.1994), und umfasst einen westlichen Teil des Flurstückes 72/13, Teile des Flurstücks 71/308 sowie das Flurstück 71/309, alle gelegen in der Flur 7 in der Gemarkung Molbergen. Die genaue Lage des Plangebietes ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen:

Übersichtsplan M.:1:5.000



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschafts- und Katasterinformationssystem (ALKIS)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dwergter Sand III“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Molbergen, Zimmer 2, Cloppenburger Straße 22, 49696 Molbergen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Molbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Es wird ferner auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Molbergen, 29.06.2023

(Witali Bastian)
- Bürgermeister -